

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung 1986

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Einkommensteuergesetz enthaltenen Ermächti-
gungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die ihrerseits durch
Gesetze geändert worden sind.

Betroffen sind die Vorschriften über

- a) die Beschränkung der Steuererklärungspflicht,
- b) die Förderung energiesparender Maßnahmen bei einer eigenge-
nutzten Wohnung nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung
und
- c) die Förderung bestimmter städtebaulicher Maßnahmen nach
Änderungen im öffentlichen Baurecht.

B. Lösung

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

03.11.88

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung 1986

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 00 - Ei 59/88

Bonn, den 3. November 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Einkommen- steuer-Durchführungsverordnung 1986

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

J. C. Jones

Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986
Vom 1988

Auf Grund

des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstaben q und r Doppelbuchstabe bb und Buchstabe x des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), der durch Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist,

des § 52 Abs. 33 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe x des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) eingefügt worden ist,

und des Artikels 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a und Buchstabe a werden wie folgt gefaßt:

"Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26 a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26 c des Gesetzes wählt,

a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 10.751 Deutsche Mark betragen hat,".

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

"aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 49.140 Deutsche Mark betragen hat oder".

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,".

bb) In Buchstabe a werden die Worte "5.160 Deutsche Mark oder mehr" durch die Worte "mehr als 5.375 Deutsche Mark" ersetzt.

c) Im letzten Satz wird das Zitat "§ 46 Abs. 2 Nr. 7 und 8" durch das Zitat "§ 46 Abs. 2 Nr. 8" ersetzt.

2. Die §§ 58 und 59 werden aufgehoben.

3. § 82 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Sind die Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, deren Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vor, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

4. § 82 g wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "§ 39 e des Bundesbaugesetzes und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes" durch die Worte "§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten

Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat," ersetzt.

5. § 82 h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte "§ 39 e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes" durch die Worte "§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat," ersetzt.

6. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl "1986" durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.
- b) Die Absätze 3, 5, 6 und 9 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4, 7 und 8 werden neue Absätze 3 bis 5.
- c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 82 a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."

- d) Die folgenden neuen Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) § 82 g ist erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 abgeschlossen werden. Auf Aufwendungen für Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 abgeschlossen worden sind, ist § 82 g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) § 82 h ist erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 abgeschlossen werden. Für Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 abgeschlossen worden sind, ist § 82 h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden."

7. Die Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte "Tarifstelle 10.06 B I" durch die Worte "Unterpositionen 1006 1091, 1006 1099 und 1006 20" und die Worte "Tarifstelle 10.01 B" durch die Worte "Unterposition 1001 10" ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort "Deutschen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1988

Begründung

A. Allgemeines

Die Einzelregelungen werden an die zwischenzeitlich geänderten Ermächtigungsgrundlagen und Vorschriften des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

Auswirkungen auf die Umwelt, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

B. Finanzielle Auswirkungen

Über die in den Begründungen der Änderungsgesetze (Ermächtigungen) bereits dargestellten haushaltsmäßigen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 56

In Nummer 1 der Vorschrift wird die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf das Überschreiten bestimmter Einkünftegrenzen nicht mehr für Ehegatten geregelt, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG gegeben sind und die entweder die getrennte Veranlagung nach § 26 a EStG oder die besondere Veranlagung nach § 26 c EStG wählen. Für diese Fälle ergibt sich die Erklärungspflicht unmittelbar und uneingeschränkt aus § 25 Abs. 3 Satz 3 EStG (eingefügt durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985). Da Nummer 1 der Vorschrift nur noch Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten betrifft, wird - wie in Nummer 2 der Vorschrift - auf den Gesamtbetrag der Einkünfte abgestellt. Der maßgebende Grenzbetrag in Nummer 1 Buchstabe a der Vorschrift von 10.320 Deutsche Mark wird entsprechend dem ab 1988 geltenden Einkommensteuertarif (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 vom 14. Juli 1987, BGBl. I S. 1629) auf 10.751 Deutsche Mark erhöht.

Nummer 2 der Vorschrift gilt als Folge des § 25 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes und Nummer 1 der Vorschrift nur noch für Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben. Für diese Personen wird der Grenzbetrag von 5.160 Deutsche Mark ebenfalls auf Grund des Einkommensteuertarifs 1988 auf 5.375 Deutsche Mark heraufgesetzt.

Im letzten Satz der Vorschrift wird die Steuererklärungspflicht auf die Fälle der Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG beschränkt. Die bisherige Steuererklärungspflicht für Fälle der getrennten und der besonderen Veranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 EStG) ergibt sich unmittelbar aus § 25 Abs. 3 Satz 3 EStG.

Zu Nummer 2 - §§ 58, 59

Die Steuererklärungspflicht bei gesonderter und einheitlicher oder nur gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist mit Wirkung ab 1. Januar 1987 in § 181 AO geregelt. Die §§ 58 und 59 werden daher als entbehrlich aufgehoben.

Zu Nummer 3 - § 82 a

Durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) ist die Ermächtigungsgrundlage des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 EStG mit Rückwirkung ab Veranlagungszeitraum 1987 geändert worden. Die Neufassung des § 82 a Abs. 3 trägt dieser Änderung Rechnung.

Zu den Nummern 4 und 5 - §§ 82 g, 82 h

Die Änderungen der §§ 82 g und 82 h beruhen auf der durch das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 geänderten Ermächtigungsgrundlage in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Doppelbuchstabe bb und Buchstabe x EStG.

Zu Nummer 6 - § 84

In Buchstabe a wird die allgemeine Anwendung der geänderten Verordnung ab 1988 bestimmt.

In Buchstabe b werden die Absätze 3, 5, 6 und 9 wegen Zeitablaufs aufgehoben.

In Buchstabe c wird bestimmt, daß - abweichend von Buchstabe a - der auf § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 i.V. mit § 52 Abs. 33 EStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 beruhende § 82 a Abs. 3 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden ist.

Buchstabe d regelt in den neuen Absätzen 6 und 7 die Anwendung der auf Artikel 5 des Baugesetzbuchs vom 8. Dezember 1986 und den Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Doppelbuchstabe bb und Buchstabe x EStG beruhenden §§ 82 g und 82 h ab 1. Juli 1987.

Zu Nummer 7 - Anlage 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den ab 1. Januar 1988 geltenden neuen Gemeinsamen Zolltarif.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung 1986

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.